

43/2019

Staatsanwaltschaft
bei dem
Landgericht Kiel

Medien-Information

07.08.2019

Ermittlungsverfahren gegen Leiter des Verfassungsschutzes Schleswig-Holstein soll gegen Zahlung einer Auflage eingestellt werden

Gegen den Beschuldigten waren zunächst verschiedene Vorwürfe wegen sexueller Belästigung zum Nachteil von Mitarbeiterinnen erhoben worden.

Umfangreiche Ermittlungen haben lediglich in einem Fall ergeben, dass die vorgeworfene Handlung von strafrechtlicher Bedeutung im Sinne des § 184 i Abs. 1 StGB gewesen sein könnte.

Das Ermittlungsverfahren ist daher, da der Vorwurf strafrechtlich als nicht erheblich einzustufen ist, mit Zustimmung des zuständigen Amtsgerichts Kiel und des Beschuldigten gemäß § 153a StPO unter der Auflage vorläufig eingestellt worden, einen Geldbetrag an eine gemeinnützige Einrichtung zu bezahlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Verfahrensweise weder eine Feststellung noch ein Eingeständnis der Schuld verbunden ist.

Weitere Erklärungen werden nicht abgegeben.

Norm des § 184 i Abs. 1 StGB:

Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.